



BVI · Eschenheimer Anlage 28 · D-60318 Frankfurt am Main

Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ihr Ansprechpartner:
Alexander Kestler
Tel.: 069/ 154090 253
Fax: 069/ 154090 153
alexander.kestler@bvi.de

11. Februar 2011

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der OGAW IV-Richtlinie
Drucksache 17/4510**

Hier: Stellungnahme des BVI zu Artikel 1, Investmentgesetz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Das OGAW IV-Umsetzungsgesetz ist ein weiterer und richtiger Schritt zu einem europäischen Fondsmarkt. Der Regierungsentwurf beinhaltet allerdings neben der Umsetzung der neugefassten europäischen Investmentfondsrichtlinie 2009/65/EG einige weitergehende Vorgaben, die wir für nicht sachgerecht halten und die deutsche Investmentindustrie ungebührlich belasten. Das parlamentarische Verfahren sollte genutzt werden, diese zusätzlichen Vorschriften auf den Prüfstand zu stellen. Hauptsächlich handelt es sich um folgende Punkte:

Mit dem OGAW IV-Umsetzungsgesetz werden neue Informationspflichten gegenüber dem Anleger eingeführt. Die OGAW IV-Richtlinie verlangt bei Verschmelzungen oder Änderungen einer Master-Feeder-Konstruktion die Unterrichtung der Anleger hierüber in Form eines dauerhaften Datenträgers. Unter Hinweis auf eine Verbesserung des Anlegerschutzes sollen nach dem Gesetzesentwurf diese speziellen Informationspflichten künftig auch für jegliche Änderung der Vertragsbedingungen eines Fonds gelten.

Die Regelung sollte schon deshalb entfallen, weil eine Anlegerinformation per dauerhaften Datenträger im Fall einer Änderung der Vertragsbedingungen in der OGAW-Richtlinie nicht vorgegeben ist. Der Gesetzgeber

Hauptgeschäftsführer:
Stefan Seip
Geschäftsführer:
Thomas Richter
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main
Postfach 10 04 37
60004 Frankfurt am Main
Tel.: 069/154090-0
Fax: 069/5971406
info@bvi.de
www.bvi.de



sollte sich entsprechend den Koalitionsvorgaben grundsätzlich auf eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben beschränken. Darüber hinaus wird die Regelung zusätzliche Bürokratiekosten verursachen, die in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Anlegerschutz stehen. Dies hat der Normenkontrollrat schon in seiner Stellungnahme kritisiert. Unter der Annahme, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für Fonds weiter exakt im 4-Jahres-Rhythmus verändern, werden sich die zusätzlichen jährlichen Kosten allein für die deutsche Investmentindustrie durch die neue Informationsverpflichtung auf jährlich rund 18 Mio. Euro belaufen. Dies wird zu einer Verteuerung der Fondsanlage führen, die letztlich von allen Anlegern zu tragen sein wird.

Daneben bezweifeln wir den zusätzlichen Nutzen dieser neuen Informationspflicht für den Anleger, da sich dieser über Änderungen der Vertragsbedingungen durch die entsprechenden Bekanntmachungen der Gesellschaft und seiner depotführenden Stelle bereits hinreichend informieren kann. Zusätzlich hat die Bundesanstalt die Interessen der Anleger bei der Prüfung der Änderungsgenehmigung zu berücksichtigen. Und schließlich hat auch die Kapitalanlagegesellschaft selbst den gesetzlichen Auftrag, ihre treuhänderischen Pflichten stets an den Interessen ihrer Anleger auszurichten.

Besonders schwer wiegt, dass die Neuregelung zusätzliche Rechtsunsicherheiten schafft und Kapitalanlagegesellschaften unabsehbare finanzielle Risiken aufbürdet. So ist rechtlich unklar, ob ein mangelhafter oder gar fehlender Zugang der Informationen ein einheitliches Inkrafttreten der Vertragsänderungen gegenüber allen Anlegern eines Fonds verhindert oder wie unberechtigte Schadenersatzansprüche einzelner Anleger wirksam verhindert werden können.

Die zusätzlich geplanten Verschärfungen im Bereich der Verwaltung nicht-richtlinienkonformer Fonds auf das neue Recht sind ebenfalls unangemessen und werden die Standortwahl bei der Auflegung zum Nachteil des Fondsstandorts Deutschland negativ beeinflussen. So soll nach dem Entwurf künftig die Änderung der Anlagegrundsätze z. B. bei Immobilien-Sondervermögen und Gemischten Sondervermögen - im Gegensatz zu richtlinienkonformen Fonds - nur dann noch erlaubt sein, wenn Anlegern ein Umtauschrecht in einen ähnlichen Fonds der Gesellschaft (oder des Konzerns) angeboten wird. Das hätte zur Folge, dass eine Änderung der Anlagegrundsätze bei diesen Fonds praktisch ausgeschlossen wäre, weil in der Regel kein ähnlicher Fonds vorhanden ist.



Ebenfalls kritisch sehen wir den Umstand, dass für die Umstellung nicht-richtlinienkonformer Fonds nur ein Zeitraum von lediglich sechs Monaten vorgesehen werden soll. Hiervon wären rund 4.000 Fonds betroffen. Sachliche Gründe für eine derart knappe Umstellungsfrist können wir nicht erkennen. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn der Gesetzgeber diesen Zeitraum auf 24 Monate erweitern könnte. Dies würde es der deutschen Fondsindustrie ermöglichen, die Umstellung im Zuge der ohnehin in 2013 notwendigen Anpassungen an die AIFM-Richtlinie vorzunehmen.

Zusätzlich regen wir an, im Rahmen der anstehenden Änderungen des Investmentgesetzes Möglichkeiten für ein „Pension Pooling“ zu schaffen und damit den Finanzstandort Deutschland nachhaltig zu stärken. Die hiesige Praxis international tätiger Konzerne, eigenständige Pensionssysteme in verschiedenen Ländern zu unterhalten, ist kostenintensiv und ineffizient. Mit der Implementierung einer neuen Rechtsform im Investmentgesetz können diese Unternehmen ihre Pensionssysteme einheitlich und damit effektiver verwalten. Hierdurch würden im europäischen Wettbewerb neue Arbeitsplätze geschaffen und zusätzliche Steuereinnahmen in Deutschland generiert werden können.

Nähere Einzelheiten zu den vorangegangenen Ausführungen finden Sie in den nachstehenden Erläuterungen. Dort haben wir noch weitere materielle Punkte aufgeführt, die verbesserungs- bzw. ergänzungswürdig erscheinen. Anmerkungen mit lediglich redaktionellem Charakter haben wir gesondert aufgeführt (**Anlage**).

Zu Nummer 32 (§ 37)

§ 37 Abs. 2 Satz 5 InvG-E sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

In § 37 Abs. 2 Satz 5 InvG-E ist vorgesehen, dass Anleger von der Aussetzung und der Wiederaufnahme der Rücknahme künftig auch per dauerhaften Datenträger zu unterrichten sind. Die zusätzliche Pflicht soll nach der Gesetzesbegründung der Vereinheitlichung der gegenüber den Anlegern zu erbringenden Informationen dienen.

Damit geht der Gesetzgeber deutlich über die Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EU und der Durchführungsrichtlinie 2010/44/EU hinaus, die diese Informationsart ausdrücklich nur bei bestimmten Geschäftsvorfällen im



Rahmen von Master-Feeder-Konstruktionen und Verschmelzungen vorsieht. Der Gesetzgeber sollte sich zur Vermeidung zusätzlicher Bürokratiekosten auf eine 1:1-Umsetzung von europäischen Vorgaben beschränken. Dies entspricht auch dem Anliegen der Regierungsparteien in ihrer Koalitionsvereinbarung.

Zu Nummer 33 (§ 38)

§ 38 Abs. 1 Satz 3 InvG-E sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

In § 38 Abs. 1 Satz 3 InvG-E ist vorgesehen, dass Anleger von der Kapitalanlagegesellschaft über die Kündigung des Verlustes des Verwaltungsrechts künftig per dauerhaften Datenträger zu unterrichten sind. Die zusätzliche Pflicht soll nach der Gesetzesbegründung der Vereinheitlichung der gegenüber den Anlegern zu erbringenden Informationen dienen.

Damit geht der Gesetzgeber deutlich über die Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EU und der Durchführungsrichtlinie 2010/44/EU hinaus, die diese Informationsart ausdrücklich nur bei bestimmten Geschäftsvorfällen im Rahmen von Master-Feeder-Konstruktionen und Verschmelzungen vorsieht. Der Gesetzgeber sollte sich zur Vermeidung zusätzlicher Bürokratiekosten auf eine 1:1-Umsetzung von europäischen Vorgaben beschränken. Dies entspricht auch dem Anliegen der Regierungsparteien in ihrer Koalitionsvereinbarung.

Zu Nummer 34 (§ 40)

§ 40 Abs. 1 S. 3 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Die Neuregelung in § 40 Abs. 1 S. 3 sieht vor, dass die Verschmelzung von Immobilien-Sondervermögen, Gemischten Sondervermögen, Infrastruktur-Sondervermögen und Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen nur zulässig sein soll, wenn die Anlagegrundsätze nach den Vertragsbedingungen der zu verschmelzenden Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen.



Die Regelung führt zu einer nicht nachvollziehbaren Differenzierung bei den Verschmelzungsvoraussetzungen für richtlinienkonforme und nicht-richtlinienkonforme (Publikums-) Sondervermögen. Während es bei der Verschmelzung von richtlinienkonformen Fonds durch die Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG künftig nicht mehr auf eine Vergleichbarkeit der Anlagegrundsätze der zu verschmelzenden Fonds ankommen wird, will der Gesetzgeber für bestimmte Arten von nicht-richtlinienkonformen Fonds offensichtlich an der bisherigen Rechtslage festhalten. Dies ist uns unverständlich. Soweit nicht-richtlinienkonforme Fonds von der Anpassung an OGAW IV betroffen sind, soll es nach dem Willen des Gesetzgebers vornehmlich darum gehen, den Gleichklang der Regelungen zwischen richtlinienkonformen und nicht-richtlinienkonformen Fonds beizubehalten. Uns ist daher nicht nachvollziehbar, wieso dieser Gleichklang künftig innerhalb des Verschmelzungsregimes aufgegeben werden soll.

Die praktische Folge dieser Regelung wäre, dass eine Verschmelzung bei diesen Fondsarten faktisch ausgeschlossen wäre, weil die Anlagegrundsätze der verschiedenen Fonds einer Kapitalanlagegesellschaft in der Regel voneinander abweichen.

Die Neuregelung wäre dem Finanzplatz Deutschland abträglich, weil konkurrierende Fondsstandorte diese Beschränkung nicht kennen. Die Verschmelzungsmöglichkeiten von Fonds stellen bei der Frage der Standortwahl, also der Frage, wo ich den Fonds auflege, einen wichtigen Aspekt dar. Entsprechende Beschränkungen werden dazu führen, dass sich Kapitalanlagegesellschaften bei Neuauflegungen im Zweifel für einen Standort entscheiden, der ein liberaleres Verschmelzungsregime hat, so z. B. Luxemburg.

Da weder sachliche noch rechtliche Gründe gegen die Differenzierung bestehen, sollte die Beschränkung ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 34 (§ 40c)

§ 40c Abs. 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„Die **Kapitalanlagegesellschaft muss bei einer** Verschmelzung ~~ist~~ entweder ~~durch~~ eine Depotbank, ~~durch~~ einen Wirtschaftsprüfer oder ~~durch~~ den ~~der~~ Abschlussprüfer des übertragenden Sondervermögens oder des übernehmenden Sondervermögens oder EU-Investmentvermögens **mit der Prüfung und Bestätigung folgen-**



~~der Angaben beauftragen: zu prüfen. Die Prüfung ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob bei der Verschmelzung,~~

~~(...)~~

~~§ 318 Absatz 3 bis 8 sowie die §§ 319, 319b und 323 des Handelsgesetzbuchs gelten~~ **gilt** entsprechend.

Begründung:

Die Formulierung § 40c Abs. 2 setzt Art. 42 Abs. 1 der Richtlinie 65/2009/EU nicht korrekt um. Sie erweckt den Eindruck, dass die Verschmelzung allumfassend geprüft werden muss und sich lediglich die abzugebende Erklärung auf gewisse Inhalte beschränken darf. Eine solche Regelung würde aber über EU-Recht hinausgehen. Der Prüfungsumfang beschränkt sich nach dem klaren Wortlaut vielmehr auf die abzugebende Erklärung, deren Inhalt sich aus der gemäß Art. 42 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) abzugebenden Erklärung ergeben. Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll dies deutlicher gemacht werden.

Überdies regen wir an, die vorgeschlagenen Streichungen in Satz 2 vorzunehmen. Sofern mit Satz 2 gemäß der Gesetzesbegründung lediglich klargestellt werden soll, dass die Haftung gesetzlich beschränkt sein soll, ist allein eine Bezugnahme auf § 325 HGB notwendig.

Zu Nummer 34 (§ 40d)

§ 40d Abs. 3 Satz 6 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

§ 40d Abs. 3 Satz 6 regelt, dass eine Übermittlung der Verschmelzungsinformationen dem Anleger nicht oder nicht rechtzeitig als zugegangen gelten soll, wenn die Kapitalanlagegesellschaft den Zugang und den Zeitpunkt des Zugangs nicht nachweisen kann.

Durch die Regelung werden Kapitalanlagegesellschaften unangemessen benachteiligt. Zudem werden ihnen unabsehbare finanzielle Risiken aufgebürdet, die sie selbst nicht kontrollieren können.



Da Kapitalanlagegesellschaften ihre Anleger nicht kennen (dies ist nur dann der Fall, wenn sie ausnahmsweise eigene Anlagekonten führen), können sie selbst nicht sicherstellen, dass ihre Anleger von den depotführenden Stellen ordnungsgemäß informiert werden. Gleichzeitig soll aber die Kapitalanlagegesellschaft den Zugang der Unterrichtung und den Zeitpunkt des Zugangs nachweisen, wenn der Anleger den Zugang bestreitet. Ein Nachweis des Zugangs wird der Kapitalanlagegesellschaft aber regelmäßig unmöglich sein, weil sie ihre Anleger gar nicht kennt. Dies ist nicht sachgerecht.

Zudem könnten Anleger bei (behauptetem) mangelndem Zugang der Verschmelzungsinformation ohne jegliche zeitliche Begrenzung ihre Rechte nach § 40e Abs. 1 geltend machen. Anspruchsinhalt wäre dann eine schadenersatzrechtliche Abwicklung. Dem Anleger müsste Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile ein Betrag ausgezahlt werden, der dem Wert der Anteile zu einem Zeitpunkt entsprechen müsste, der bei rechtzeitiger Unterrichtung als Gegenwert für die Anteile gezahlt worden wäre. Die Geltendmachung derartiger Ersatzansprüche ist insbesondere dann zu befürchten, wenn der Fondspreis zwischenzeitlich gefallen ist. Die Neuregelung begünstigt also Anleger des Fonds, die den Zugang der entsprechenden Information bestreiten.

Zu Nummer 34 (40e)

§ 40e Abs. 1 letzter Satz InvG sollte wie folgt gefasst werden:

"§ 80c Absatz 3 und 4, auch in Verbindung mit § 83 Absatz 2 oder mit § 90d Absatz 3, bleiben unberührt. Rückgabeerklärungen, die ein Anleger vor Verschmelzung bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile abgibt, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers an dem übernehmenden Investmentvermögen mit entsprechendem Wert."

Begründung:

Mit diesem Satz wird klargestellt, dass individuelle Halte- und Kündigungsfristen, die bei Immobilienfonds, bestimmten Gemischten Sondervermögen und Infrastrukturfonds für die Anleger gelten, auch im Falle der Verschmelzung unberührt bleiben. Die in den vorangehenden Sätzen dargestellten Rechte der Anleger werden dadurch in gewissem Umfang eingeschränkt.



Will z. B. ein Anleger eines Immobilienfonds kurz vor der Verschmelzung Anteile zurückgeben, deren Wert den in § 80c genannten Freibetrag übersteigt, so muss er dafür unabhängig von dem Verschmelzungstermin eine Kündigungsfrist einhalten. Allerdings gilt seine Rückgabeerklärung über die Verschmelzung hinaus weiter, der Lauf der Kündigungsfrist wird also nicht unterbrochen.

Zu Nummer 34 (§ 40h)

§ 40h Abs. 3 sollte um folgende Sätze ergänzt werden:

„(...) Die Ausgabe der neuen Anteile an die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt nicht als Tausch. Die abgegebenen Anteile treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen“.

Begründung:

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll Abs. 4 inhaltlich dem bisherigen § 40 Satz 4 bis 6 InvG entsprechen. Der Gesetzesvorschlag umfasst inhaltlich allerdings nur § 40 Satz 4 InvG. Die Aufnahme der bisherigen Sätze 5 und 6 ist notwendig, um Nachteile beim bilanzierenden Anleger zu vermeiden und um die gleichlautende Regelung im Investmentsteuergesetz nachzuvollziehen.

Zu Nummer 36 (§ 41 Abs. 2)

§ 41 Abs. 2 Satz 3 sollte wie folgt gefasst werden:

„Die Gesamtkostenquote stellt eine einzige Zahl dar, die auf den Zahlen des ~~Kalender-Vorjahres~~ letzten Geschäftsjahres basiert.“

Begründung:

Nach der neuen Definition der Gesamtkostenquote in § 41 Abs. 2 Satz 3 sollen diese künftig auf dem Kalender-Vorjahr basieren und nicht mehr, wie die TER, auf dem Geschäftsjahr des jeweiligen Fonds.

Derzeit wird die Gesamtkostenquote auf Basis der Kosten des vorangegangenen Geschäftsjahres ermittelt. Auch die Verordnung 2010/44/EU



erwähnt in Anhang 2 den Begriff des OGAW-Geschäftsjahres. Eine andere Handhabung würde auch wenig Sinn machen, weil es Fonds gibt, deren Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht. Da die TER/laufenden Kosten in den Jahresbericht aufgenommen und vom Wirtschaftsprüfer attestiert werden, wäre es außerdem nicht sachgemäß, wenn die laufenden Kosten sich nicht auf das Geschäftsjahr des Fonds beziehen sollen.

Zu Nummer 36 (§ 42)

§ 42 Abs. 1 Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„Der Verkaufsprospekt ~~als auch die wesentlichen Anlegerinformationen müssen~~ **muss** die Angaben enthalten, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über die ihnen angebotene Anlage und insbesondere die hiermit verbundenen Risiken ein begründetes Urteil bilden können

Begründung:

Der neugefasste § 42 Abs. 1 Satz 2 setzt Art. 69 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG nicht korrekt um. Die Inhalte des KID sind gesetzlich begrenzt. Die vom Gesetz geforderte umfassende Information durch dieses Dokument stellt eine unerfüllbare Anforderung dar, die zu unsachgemäßen Haftungsrisiken führt. § 42 Abs. 1 Satz 2 sollte sich daher inhaltlich nur noch auf den Verkaufsprospekt beziehen. Sofern dies für notwendig erachtet wird – was aus unserer Sicht nicht der Fall ist – könnte in § 42 Abs. 2 hinsichtlich der wesentlichen Anlegerinformationen der Wortlaut des Art. 87 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EU übernommen werden.

Zu Nummer 37 (§ 42a Abs. 3)

§ 42a Abs. 3 Satz 3 sollte wie folgt gefasst werden:

„Die depotführende Stelle kann von der Kapitalanlagegesellschaft Ersatz für ihre Aufwendungen ~~sowie die übliche Vergütung~~ verlangen. **Für die Höhe des Aufwendungsersatzanspruchs gilt die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute entsprechend**“.



Begründung:

Laut Gesetzesbegründung sollen die depotführenden Stellen für die Übermittlung von Informationen per dauerhaften Datenträger neben einem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen auch einen Anspruch auf eine „übliche Vergütung“ haben. Der Gesetzgeber begründet die Regelung mit der vergleichbaren Interessenlage nach § 128 des Aktiengesetzes.

Dieser Anspruch lässt sich § 128 Aktiengesetz nicht entnehmen. Vielmehr beschränkt § 128 Abs. 3 Aktiengesetz den Anspruch allein auf den Ersatz von Aufwendungen. Von einem zusätzlichen Vergütungsanspruch ist dort nicht die Rede. Auch die hierzu ergangene Verordnung regelt allein einen Aufwendungsersatzanspruch. Die Regelung, wonach die depotführenden Stellen auch einen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung haben, sollte daher entfallen. In Satz 1 ist daher die markierte Passage zu streichen.

Außerdem sollte ein neuer Satz 4 hinzugefügt werden. Um die erheblichen Kosten kalkulieren zu können und die Kapitalanlagegesellschaft vor unangemessenen Forderungen depotführender Stellen und ggf. gerichtlichen Auseinandersetzungen zu schützen, sollte hinsichtlich der Höhe des Aufwendungsersatzanspruchs die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute entsprechend gelten.

Zu Nummer 38 (§ 43 Abs. 3)

§ 43 Abs. 3 Satz 4 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Nach § 43 Abs. 3 Satz 4 soll die Änderung der Vertragsbedingungen von Immobilien-Sondervermögen, Gemischten Sondervermögen, Infrastruktur-Sondervermögen und Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen nur zulässig sein, soweit die Anlagegrundsätze nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nach Änderung der Vertragsbedingungen nicht wesentlich voneinander abweichen oder dem Anleger ein Umtauschrecht in einen Fonds der Gesellschaft (oder des Konzerns) mit ähnlicher Anlagepolitik angeboten werden kann. Laut Gesetzesbegründung soll mit dieser Beschränkung ein Gleichklang zu den geplanten Verschmelzungsvoraussetzungen spezieller nicht-richtlinienkonformer Fondstypen hergestellt werden, deren Verschmelzung weiterhin nur dann zulässig sein soll, wenn



die Anlagegrundsätze der zu verschmelzenden Fonds nicht wesentlich voneinander abweichen.

1. Die Neuregelung wäre dem Finanzplatz Deutschland abträglich, weil konkurrierende Fondsstandorte diese Beschränkung nicht kennen. Die Möglichkeit der Änderung der Vertragsbedingungen stellt bei der Frage der Standortwahl, also der Frage, wo der Fonds aufgelegt wird, einen wichtigen Aspekt dar. Entsprechende Beschränkungen werden dazu führen, dass sich Kapitalanlagegesellschaften bei Neuauflegungen im Zweifel für einen Standort entscheiden, der ein liberaleres Regime für Vertragsänderungen hat, so z. B. Luxemburg.

Außerdem führt die Regelung wiederum zu einer für uns nicht nachvollziehbaren Differenzierung bei den Voraussetzungen für eine Änderung der Anlagegrundsätze für richtlinienkonforme und nicht-richtlinienkonforme (Publikums-) Sondervermögen. Während es bei der Änderung der Anlagegrundsätze durch die Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG künftig nicht mehr auf eine Vergleichbarkeit der Anlagegrundsätze ankommen wird, will der Gesetzgeber für bestimmte Arten von nicht-richtlinienkonformen Fonds offensichtlich an der bisherigen Rechtslage festhalten und die langjährige anderslautende Verwaltungspraxis verschärfen. Dies ist uns unverständlich. Soweit nicht-richtlinienkonforme Fonds von der Anpassung an OGAW IV betroffen sind, soll es nach dem Willen des Gesetzgebers vornehmlich darum gehen, den Gleichklang der Regelungen zwischen richtlinienkonformen und nicht-richtlinienkonformen Fonds beizubehalten. Uns ist daher unklar, wieso dieser Gleichklang künftig bei Änderungen der Anlagepolitik aufgegeben werden soll.

2. Die Beschränkung lässt sich auch sachlich nicht rechtfertigen, weil sie zur Folge hätte, dass eine Änderung der Anlagegrundsätze bei einer Vielzahl von Fonds faktisch ausgeschlossen wäre. Denn wenn im eigenen Konzern kein vergleichbarer Fonds vorhanden ist, kann ein kostenloses Umtauschangebot nicht unterbreitet werden. Dabei können wichtige Gründe denkbar sein, die eine Änderung der Anlagegrundsätze erforderlich machen. Dies kann z. B. eine Produktumstellung sein, um sich zeitnah auf aktuelle Trends auf den Märkten einzustellen. Aus Sicht der Anleger ist eine Neuausrichtung des bestehenden Fonds dann regelmäßig vorteilhafter, als dessen Abwicklung und die anschließende Neuauflegung eines anderen Sondervermögens. Denn selbst wenn der Anleger Anteile an dem neuen



Fonds ohne Ausgabeaufschlag erwerben dürfte, könnten ihm durch die Rückgabe und den anschließenden Neuerwerb unerwünschte steuerliche Konsequenzen drohen. Wird der aufzulösende Fonds dagegen mit einem anderen Fonds verschmolzen, ist dies im Hinblick auf die Abgeltungssteuer unschädlich.

Das faktische Verbot einer Änderung der Anlagegrundsätze würde auch nur jene Fonds treffen, für die im Konzern der verwaltenden Kapitalanlagegesellschaft kein vergleichbarer Fonds existiert. Anbieter, die einem größeren Verbund mit entsprechend breiterer Produktpalette angehören, würden daher ohne sachlichen Grund bevorzugt. Im Hinblick auf die anstehende Umsetzung der AIFM-Richtlinie mit den hiermit einhergehenden zusätzlichen Anforderungen wird einigen Gesellschaften der Handlungsbedarf darüber hinaus unsachgemäß eingeschränkt. So bliebe es Gesellschaften, die neben OGAW-Produkten noch Gemischte Sondervermögen verwalten, verwehrt, zur Vermeidung dieser zusätzlichen Anforderungen ihre gemischten Sondervermögen in OGAW-Fonds umzuwandeln. Die Neuregelung greift also auch faktisch in unangemessener Weise in die Geschäftspolitik der Gesellschaften ein.

Zu Nummer 38 (§ 43 Abs. 5)

§ 43 Abs. 5 Satz 2 bis 4 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Mit dem OGAW IV-Umsetzungsgesetz werden neue Informationspflichten gegenüber dem Anleger eingeführt. Die OGAW IV-Richtlinie verlangt bei Verschmelzungen oder Änderungen einer Master-Feeder-Konstruktion, dass Anleger darüber in Form eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet werden. Diese neuen Informationspflichten sollen gemäß der Gesetzesbegründung aufgrund einer vergleichbaren Interessenlage und Anlegerschutz Gesichtspunkten nach § 43 Abs. 5 Satz 3 InvG-E künftig auch bei jeder Änderung der Vertragsbedingungen eines Fonds erfüllt werden. Danach sind die Anleger künftig zeitgleich mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger über die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Vertragsbedingungen und ihre Hintergründe sowie über ihre Rechte nach § 43 Abs. 3 InvG in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die neue Informationspflicht sollte aus den folgenden Gründen ersatzlos entfallen:



1. Die Regelung ist unangemessen. Der Gesetzgeber sollte sich grundsätzlich auf eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben beschränken. Dies entspricht auch der Koalitionsvereinbarung.
2. Der angestrebte Anlegerschutz steht auch in keinem vernünftigen Verhältnis zu den entstehenden Bürokratiekosten. Das Investmentgesetz unterlag in der Vergangenheit einem stetigen Wandel. Bislang machten die Novellen des Investmentgesetzes in den Jahren 1990, 1994, 1998, 2004, 2007 und 2011 auch immer eine Vertragsanpassung bestehender Fonds notwendig. Rein rechnerisch wurden die Vertragsbedingungen der Fonds also ca. alle 3,5 Jahre nur wegen einer Gesetzesänderung angepasst. Allein durch Vertragsänderungen, die nur durch Gesetzesänderungen erforderlich werden, ergibt sich für die rund 15 Mio. Investmentfondsanleger künftig eine jährliche Gesamtbelastung durch die Versandkosten von rund 18,2 Mio. € (63,8 Mio. € alle 3,5 Jahre). Bereits bei der nächsten Gesetzesanpassung (z. B. OGAW V) werden diese zusätzlichen Bürokratiekosten entstehen. Es steht außer Frage, dass Kapitalanlagegesellschaften alle hiermit zusammenhängenden Aufwendungen weiterbelasten werden. Die neue Informationspflicht wird daher zu einer Verteuerung der Investmentfondsanlage führen.
3. Änderungen der Vertragsbedingungen sind in angemessener Form zu veröffentlichen. Die bislang im Gesetz vorgesehene Unterrichtung der Anleger durch eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger, sowie auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft oder in einer Wirtschaftszeitung ist sachgerecht und hat sich in der Vergangenheit bewährt. Eine Streichung der neuen Informationspflicht führt deshalb nicht zu einem Informationsdefizit des Anlegers.
4. Eine Streichung der Neuregelung ist schon deshalb dringend geboten, weil sie in dieser Ausgestaltung zu einer Ungleichbehandlung der Anleger führt und Kapitalanlagegesellschaften unabsehbare finanzielle Risiken aufbürdet, die sie selbst nicht kontrollieren können.

§ 43 Abs. 5 Satz 4 sieht vor, dass die Kapitalanlagegesellschaft den Zugang der Unterrichtung und den Zeitpunkt des Zugangs beweisen muss, wenn der Anleger den Zugang bestreitet. Der Nachweis des Zugangs wird der Kapitalanlagegesellschaft aber normalerweise unmöglich sein, weil die Anteile in der Regel nicht von ihr selbst ver-



trieben und daher vom Kreditinstitut verwahrt werden, bei dem der Anleger Kunde ist. Die Rechtsfolgen eines mangelnden Zugangs der Information über eine Vertragsänderung regelt das Gesetz nicht. Es wird bei Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze davon auszugehen sein, dass der Anleger bei mangelnder Unterrichtung Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verlangen kann. Der Anspruch könnte dann auf Zahlung des im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Vertragsänderung im Bundesanzeiger geltenden Anteilspreises Zug um Zug gegen Rückgabe der gehaltenen Anteile geltend gemacht werden. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche wäre insbesondere dann zu befürchten, wenn der Fondspreis fällt. Die Neuregelung begünstigt also Fondsanleger, die den Zugang der entsprechenden Information bestreiten, um sich gegenüber anderen Anlegern einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil zu verschaffen.

Die Neuregelung würde auch im Ausland ansässige Anleger deutscher Fonds benachteiligen. Diese werden die entsprechenden Informationen nicht erhalten, denn für die ausländischen depotführenden Stellen gelten nicht den Regelungen des Investmentgesetzes. Zivilrechtlich kann der ausländische Anleger, der über eine Änderung der Vertragsbedingungen eines deutschen Fonds nicht informiert wurde, die weitere Entwicklung des Fonds abwarten und bei negativer Wertentwicklung ggf. Schadensersatz verlangen.

Der Gesetzgeber sollte daher klar regeln, dass Anleger aus einer unterbliebenen oder verspäteten Information über Vertragsänderungen keine zivilrechtlichen Ansprüche herleiten können.

5. Deutsche Kapitalanlagegesellschaften unterlägen aufgrund der vorgesehenen Regelung auch erheblichen rechtlichen (d.h. operationellen) Risiken. Da die Kapitalanlagegesellschaft die depotführende Stelle in der Regel nicht kennen wird, kann sie gar nicht überwachen, ob die Anleger informiert wurden. Dies führt ggf. zu einem Verstoß der Kapitalanlagegesellschaft gegen die Vorgaben der Risikomanagementvorschriften (Inv-MaRisk), wenn operationelle Risiken nicht angemessen erfasst und überwacht werden.
6. Rechtlich unklar lässt die Regelung schließlich noch, ob der Zugang des dauerhaften Datenträgers bei allen Anlegern des Fonds künftig ein zusätzliches Erfordernis für ein Inkrafttreten der Änderung der Vertragsbedingungen darstellt. Nach derzeitiger Rechtslage treten die Änderungen frühestens am Tag nach der Bekanntmachung im



elektronischen Bundesanzeiger und im Fall der Änderung der Angaben nach § 41 Abs. 1 Satz 1 frühestens sechs Monate nach Bekanntmachung in Kraft (§ 43 Abs. 5 Satz 2). Hierauf muss die Kapitalanlagegesellschaft weiter vertrauen dürfen. Ein anderes Ergebnis würde von dem bewährten Prinzip der kollektiven Vermögensanlage abweichen, die Beziehungen zu den einzelnen Anlegern, die in eine Rechtsgemeinschaft zueinander treten, einheitlich regeln zu können. Der Gesetzgeber sollte daher ausdrücklich klarstellen, dass der Zugang der Informationen bei allen Anlegern des Fonds keine Voraussetzung für ein Inkrafttreten der Vertragsänderung darstellt.

Zu Nummer 59 (§ 91 Abs. 2)

§ 91 Abs. 2 sollte wie folgt gefasst werden:

Für Spezial-Sondervermögen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 29, 30 bis **40, 40c, 40g und 40h, 41 bis 45**, 46 bis 86, 90a bis 90k und 112 bis 120, soweit sich aus Absatz 3 und 4 und den §§ 92 bis 95 nichts anderes ergibt.

Begründung:

Die Einfügung regelt die Nichtanwendbarkeit spezieller Vorschriften zur Verschmelzung, da bei Spezialfonds die Übertragung spezieller Anforderungen aus dem Publikumsfondsbereich nicht geboten sind. Spezialfonds sind nicht von der Richtlinie 2009/65/EU erfasst. Es besteht daher nur eine eingeschränkte Notwendigkeit, die europarechtlichen Vorgaben für Fondverschmelzungen auch auf Spezialfonds zu übertragen.

Zu Nummer 59 (§ 91 Abs. 3)

§ 91 Abs. 3 Nr. 4 sollte wie folgt gefasst werden:

„4. die Anlagegrenzen nach § 90h Absatz 4 Satz 1 hinsichtlich der in § 52 Satz 1 Nummer 1 genannten Vermögensgegenstände, **sofern es sich um Aktien handelt**, und Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, unberührt bleiben.“



Begründung:

Die Änderung von § 91 Abs. 3 Nr. 4 soll nach der Gesetzesbegründung der Klarstellung dienen, dass Private Equity-Strategien nicht in den Anwendungsbereich des InvG fallen sollen. Das angestrebte Gesetzesziel würde bereits damit erreicht, den Anwendungsbereich gemäß unserem Formulierungsvorschlag auf Aktien gemäß § 52 Satz 1 Nummer 1 zu beschränken. Für nicht-notierte Schuldverschreibungen, die unter § 52 Satz 1 Nummer 1 fallen, würde die Beschränkung dann sachgerechterweise nicht gelten.

Zu Nummer 62 (§ 95)

§ 95 Abs. 7 Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

Die §§ 40, **40c und 40g**, ~~bis 40c, 40g und § 40h~~ sind auf Spezial-Sondervermögen nur mit den folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. eine Genehmigung der Verschmelzung von Spezial-Sondervermögen gemäß § 40 durch die Bundesanstalt ist nicht erforderlich, die Anleger müssen der Verschmelzung ~~nach Vorlage des Verschmelzungsplans~~ jedoch zustimmen;
2. hinsichtlich § 40c Absatz 1 eine Prüfung durch die Depotbanken ~~kann~~ mit Zustimmung der Anleger unterbleiben **kann und der gesamte Verschmelzungsvorgang vom Abschlussprüfer zu prüfen ist**;
3. hinsichtlich § 40g Absatz 2 ist anstelle der Zustimmung der Bundesanstalt die Zustimmung der Anleger erforderlich; § 40g **Absatz 1 Nummer 4** ~~ist~~ ist nicht anzuwenden.

Begründung:

Institutionelle Anleger gelten im Vergleich zu Privatanlegern als weniger schutzwürdig. Verschmelzungen im Spezialfondsbereich erfolgen in der Praxis nur auf Wunsch und mit ausdrücklicher Zustimmung der Anleger. Insoweit ist es ausgeschlossen, dass Anlegerinteressen durch eine Verschmelzung verletzt werden. Schließlich ist infolge der engen Bindung zwischen Spezialfondsanleger und Kapitalanlagegesellschaft auch der Informationsaustausch hinreichend gewährleistet. Insoweit entlastet die Regelung Spezialfonds bei den administrativen Anforderungen an eine Verschmelzung und entspricht der bisherigen Rechtslage.



Zu Nummer 63 (§ 96)

§ 96 Abs. 1c sollte folgender Satz 4 angefügt werden:

„Anlegeraktien können abweichend zu § 10 Abs. 1, § 24 Abs. 1 AktG unabhängig von der Börsennotierung auf Namen oder Inhaber lauten.“

Begründung:

Wenn die vorgesehene Aktienrechtsnovelle 2011 erfolgen sollte, so ist der neue § 24 Abs. 1 Satz 2 AktG mit seinem letzten Halbsatz („Inhaberaktien sind auszustellen, soweit die Satzung dies bestimmt; sie muss dann auch festlegen, dass Inhaberaktien nur ausgestellt werden, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist.“) für nicht anwendbar zu erklären. Anderenfalls werden Investmentaktiengesellschaften aufgrund des zusätzlichen Aufwandes mit der Führung eines Namensregisters de-facto kaum noch aufgelegt werden.

Zu Nummer 65 (§ 99)

In § 99 Abs. 3 ist folgende Regelung als neuer Satz 2 anzufügen.

„Die §§ 91 bis 95 gehen den Vorschriften dieses Kapitels vor.“

Begründung:

§ 99 Abs. 3 besagt, dass §§ 91 bis 95 (Regelungen für Spezialfonds) entsprechend gelten, soweit sich aus den Vorschriften des Kapitels 3 für Investmentaktiengesellschaften nichts anderes ergibt. Somit sind die Regelungen in §§ 96 ff InvG zunächst lex specialis gegenüber den Spezialfondsregelungen.

Da im Kapitel 3 für Investmentaktiengesellschaften Verweise auf die Regelungen für Publikumsfonds aufgenommen wurden und diese nicht für Spezial-Teilgesellschaftsvermögen gelten dürfen, bedarf es an einigen Stellen einer „Rück-Ausnahme“. Anderenfalls werden Spezial-Teilgesellschaftsvermögen ohne Anlass schlechter gestellt als Spezial-Sondervermögen. Die erforderliche Rückausnahme wird daher in § 99 Abs. 3 als neuer Satz 2 geregelt.



Beispiele: Betroffen sind etwa die Regelungen in § 96 Abs. 4 Satz 5 (Kündigungsfrist), § 96 Abs. 6 (Verschmelzung), 100 Abs. 5 (Verschmelzung).

Zu Nummer 78 (§ 122)

§ 122 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz Nummer 4 letzter Halbsatz sollten komplett gestrichen werden.

Begründung:

Die Regelungen sehen in verschiedenen Fällen Informationen des Anlegers mittels eines dauerhaften Datenträgers vor. Damit soll die Gleichbehandlung der inländischen und ausländischen Anleger herbeigeführt werden.

Die Regelungen sollten komplett gestrichen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir vollinhaltlich auf unsere Ausführungen zu den Nummern 32, 33 und 38.

Zu Nummer 93 (§ 145 Abs. 1)

§ 145 Abs. 1 Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„Der Antrag auf Genehmigung darf nur solche Änderungen der Vertragsbedingungen beinhalten, die ~~zwingend~~ für eine Anpassung an die Anforderungen der ab dem 1. Juli 2011 geltenden Fassung dieses Gesetzes **und der zum 1. Juli 2011 geltenden Richtlinie von Fondskategorien gemäß § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes** erforderlich sind“.

Begründung:

Der derzeitige Entwurfswortlaut ist zu eng. Die Kapitalanlagegesellschaft muss darüber hinaus auch solche Änderungen der Vertragsbedingungen beantragen dürfen, die im Zusammenhang mit den neuen Anforderungen der Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien gemäß § 4 Absatz 2 in der ab dem 1. Juli 2011 geltenden Fassung zur Umsetzung der „CESR´ Guidelines on a common definition of European money market funds (CESR/10-049)“ stehen.



Durch die Streichung des Wortes „zwingend“ bleibt der Bundesanstalt der notwendige Spielraum, gfs. in Absprache mit der Branche weitere Anpassungen zuzulassen.

Zu Nummer 93 (§ 145 Abs. 2)

§ 145 Abs. 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„Die Kapitalanlagegesellschaft darf auf die am 1. Juli 2011 bestehenden, nicht von Absatz 1 erfassten Sondervermögen, mit Ausnahme der §§ 42, 121 und 126, noch bis zum 1. Juli 2013 <31. Dezember 2012> das Gesetz in der vor dem 1. Juli 2011 geltenden Fassung anwenden. Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Vertragsbedingungen der von ihr verwalteten, nicht von Absatz 1 erfassten Sondervermögen spätestens zum ~~4. Januar 2012~~ **1. Juli 2013 <1. Januar 2013>** an die gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 14 des Gesetzes vom ...(BGBl. I S. ...) ab dem 1. Juli 2011 geltende Fassung dieses Gesetzes anzupassen. § 43 Absatz 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die geänderten Vertragsbedingungen spätestens am ~~31. Dezember 2014~~ **1. Juli 2013 <31. Dezember 2012>** bekannt zu machen sind und diese am ~~4. Januar 2012~~ **1. Juli 2013 <1. Januar 2013>** in Kraft treten; § 43 Absatz 3 findet keine Anwendung. ~~Von der in § 43 Absatz 5 vorgesehenen Pflicht zur Unterrichtung des Anlegers mittels eines dauerhaften Datenträgers kann abgesehen werden, wenn die Änderungen der Vertragsbedingungen lediglich zwingend erforderliche Anpassungen an die Anforderungen der ab dem 1. Juli 2011 geltenden Fassung dieses Gesetzes beinhalten.“~~

Begründung:

Die vorgesehene Regelung sollte modifiziert werden, da ansonsten Rechtsunsicherheiten entstehen. Der Entwurf enthält eine Regelungslücke. Er geht offenbar von einer Anwendbarkeit des Gesetzes in der ab dem 1. Juli 2011 geltenden Fassung des Gesetzes auch auf nicht-richtlinienkonforme Fonds aus. Gleichzeitig wird für diese Fonds eine 6-monatige Anpassungsfrist für die Vertragsbedingungen eingeräumt.

1. § 145 Abs. 2 regelt derzeit nicht den Fall, ob bei nicht-richtlinienkonformen Fonds bis zur Anpassung der Vertragsbedin-



gungen an die ab dem 1. Juli 2011 geltende Fassung des Investmentgesetzes die Regelungen der Vertragsbedingungen oder bereits die Vorgaben des ab dem 1. Juli 2011 geltenden Gesetzes gelten. Hierzu ist zur Rechtssicherheit, wie bei vorangegangenen Novellierungen des Investmentgesetzes, eine entsprechende Regelung einzufügen. Der neu eingefügte Satz 1 gewährt Kapitalanlagegesellschaften daher das Recht, auf die am 1. Juli 2011 bestehenden nicht-richtlinienkonformen Sondervermögen die anwendbaren Vorschriften des Investmentgesetzes noch für einen Übergangszeitraum anzuwenden. Die Regelung ist erforderlich, weil das Investmentgesetz Änderungen erfahren hat, die eine Anpassung der Vertragsbedingungen des jeweiligen Sondervermögens erforderlich macht. Zur Herstellung der notwendigen Konformität zwischen Vertragsbedingungen und Gesetz sieht § 145 Abs. 1 Satz 1 eine Regelung für den Übergangszeitraum dergestalt vor, dass bis zu einer Anpassung der Vertragsbedingungen die bisherige Gesetzeslage gilt.

Eine Ausnahme gilt für die Regelungen zur Verwendung der wesentlichen Anlegerinformationen, die im Publikumsfondsbereich schon ab dem 1. Juli 2011 zur Anwendung kommen sollen. Hiermit soll ein Gleichlauf zu den Regelungen für richtlinienkonforme Sondervermögen in Bezug auf die Verwendung der wesentlichen Anlegerinformationen hergestellt werden.

2. Außerdem sieht der aktuelle Entwurf lediglich eine Frist von sechs Monaten für die Umstellung der Vertragsbedingungen nicht-richtlinienkonformer Fonds vor. Diese Frist ist zu kurz bemessen. Angesichts eines ohnehin materiell geringfügigen Änderungsbedarfs im Bereich der Anlagevorschriften für Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte (der aber formell notwendig wäre), ist es sachgerecht, bei der Festlegung der Umstellungsfrist praktische Gesichtspunkte höher zu gewichten und die Umstellungsfrist für nicht-richtlinienkonforme Fonds auf 24 Monate, also den 1.07.2013 zu verlängern.

Eine längere Frist ist insbesondere für die Umstellung von Spezialfonds notwendig. Angesichts der großen Anzahl deutscher Spezialfonds und des erfahrungsgemäß langwierigen Abstimmungsprozesses mit den Anlegern dürfte eine Umstellung innerhalb von sechs Monaten, insbesondere für Spezialfonds, nicht zu bewerkstelligen sein. Außerdem spricht für eine großzügig bemessene Anpassungsfrist auch der Umstand, dass Anpassungen an das InvG dann auch



gemeinsam mit den notwendigen Anpassungen an die neue AIFM-Richtlinie durchgeführt werden könnten. Die Gesellschaften wären dann nicht gezwungen, innerhalb kürzester Zeit zwei Anpassungen durchführen zu müssen.

Hilfsweise regen wir an, dass die Anpassungsfristen nicht-richtlinienkonformer Fonds entsprechend den Umstellungsfristen für Immobilien- und Gemischte Sondervermögen zumindest nach dem Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz bis zum 1. Januar 2013 auszugestalten, um einen Gleichlauf herzustellen.

Die Streichung von Satz 3 ist Folgeänderung zum neuen Satz 1.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Vorschläge berücksichtigen würden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

gez. Rudolf Siebel LL.M

gez. Alexander Kestler

Anlage

Anlage

zur BVI-Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der OGAW IV-Richtlinie

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 26):

Wir regen an, § 2 Abs. 26 wie folgt zu fassen:

„Feederfonds im Sinne dieses Gesetzes sind richtlinienkonforme Sondervermögen, richtlinienkonforme Investmentaktiengesellschaften oder Teilgesellschaftsvermögen einer richtlinienkonformen Investmentaktiengesellschaft, EU-Investmentvermögen, Sonstige Sondervermögen oder Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken ~~besonderer Art~~, die mindestens 85 Prozent ihres Vermögens in einen Masterfonds anlegen.“

Begründung:

Die Wendung „besonderer Art“ ist redundant und könnte missverständlich dahingehend verstanden werden, dass ein spezieller Fondstyp „Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken besonderer Art“ existiert.

Zu Nummer 20 (§ 19)

In § 19 Abs. 9 muss es statt „Ausschusses“ „**Ausschuss**“ heißen

Zu Nummer 34 (§ 40):

a.) § 40 Abs. 1 S. 2 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Die Regelung ist redundant, da der Regelungsgehalt bereits in Satz 1 enthalten ist.



b.) § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 sollte wie folgt formuliert werden:

„2. bei grenzüberschreitender Verschmelzung eine aktuelle Fassung des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen ~~nach § 42 Absatz 2~~ für die Anleger des übernehmenden EU-Investmentvermögens,“

Begründung:

Die Wendung „nach § 42 Abs. 2“ ist zu streichen, weil das EU-Investmentvermögen seine wesentlichen Anlegerinformationen nicht aufgrund der deutschen nationalen Regelung erstellt.

Zu Nummer 34 (§ 40)

§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sollte wie folgt ergänzt werden:

„4. die Verschmelzungsinformationen nach § 40d Absatz 1 oder bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG, die den Anlegern des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden **Sondervermögens** oder EU-Investmentvermögens zu der geplanten Verschmelzung übermittelt werden sollen.“

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anmerkung.

Zu Nummer 42 (§ 45f)

§ 45f Abs. 4 Satz 1 sollte wie folgt formuliert werden:

„Die Bundesanstalt hat die Genehmigung innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen zu erteilen, wenn ~~die~~ alle in Absatz 3 genannten Angaben und Unterlagen vollständig vorliegen und die Anforderungen nach diesem Abschnitt erfüllen.“

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anmerkung.



Zu § 95 Abs. 2

§ 95 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern "(...), findet § 37 Absatz 2 Satz 3 bis 5 ~~und 4~~ keine Anwendung."

Begründung:

Angesichts der Ergänzung des bisherigen § 37 Abs. 2 Satz 5 ist diese zusätzliche Änderung erforderlich. Bei Spezialfonds erfolgt keine Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Zu § 100 Abs. 4 letzter Satz

§ 100 Abs. 4. letzter Satz sollte zusätzlich wie folgt angepasst werden: „Für die Abwicklung des Teilgesellschaftsvermögens gilt § 96 Abs. 4 Satz 4 und 5 ~~39 Abs. 1 und 2~~ ***entsprechend***.“

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den neuen Sätzen 4 und 5 in § 96 Abs. 4.

Zu Nummer 67 (§ 100 Abs. 5)

In § 100 Abs. 5 Nr. 5 muss es „eines EU-Investmentvermögens (...)“ heißen. Daneben muss sich der Verweis in der Gesetzesbegründung auf § 95 Abs. **9** beziehen.